



Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 2

28.01.2014

Vorsitzenden des Hauptausschusses  
des Landtages Nordrhein-Westfalen  
Herrn Prof. Dr. Rainer Bovermann MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen  
1518 - I. 193/Staatsverträge  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Danielzig  
Telefon: 0211 8792-240

nachrichtlich

Hauptausschuss des Landtags  
- Referat I 1, Frau Hielscher -  
40221 Düsseldorf



**Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung**  
Erfahrungsbericht für den Hauptausschuss nach einem Jahr des In-  
krafttretens der Gesetzesnovellierung

Anlg.:  
2 (60-fach)

Sehr geehrter Herr Professor Bovermann,

in der Sitzung des Hauptausschusses am 31.01.2013 wurde unter dem Tagesordnungspunkt 2 der Abschluss eines Staatsvertrages und einer Dienstleistungsvereinbarung zum Zwecke der Errichtung und zum Betrieb eines bundesweiten Vollstreckungsportals der Länder behandelt. Der Hauptausschuss hat in dieser Sitzung einen Sachstandsbericht nach einem Jahr des Inkrafttretens der Gesetzesnovellierung "Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung" erbeten.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw.de



Als Anlage übersende ich den erbetenen Sachstandsbericht in 60-facher Ausfertigung zur Weiterleitung an die Mitglieder des Hauptausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Kutschaty', written in a cursive style.

Thomas Kutschaty



## **Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen**

Erfahrungsbericht für den Hauptausschuss des Landtags  
ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Gesetzesnovellierung  
"Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung" am 01.01.2013

"Abschluss eines Staatsvertrages und einer Dienstleistungsvereinbarung zum Zwecke der Errichtung und zum Betrieb eines bundesweiten Vollstreckungsportals der Länder"

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Auftrag .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Gesetzliche Grundlage.....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Protokollierung von Zugriffen auf Schuldnerdaten .....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Inkrafttreten des Staatsvertrages.....</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Sachstandsbericht.....</b>	<b>6</b>

## **1 Auftrag**

Der Hauptausschuss erörterte in seiner Sitzung vom 31.01.2013 den Abschluss eines Staatsvertrages und einer Dienstleistungsvereinbarung zum Zwecke der Einrichtung und zum Betrieb des gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder.

Im Ergebnis hat der Hauptausschuss gebeten,

- einen (schriftl.) Bericht des Justizministeriums zu den technischen Spezifikationen (Verschlüsselung, Datenübermittlung) sowie
- einen Sachstandsbericht nach einem Jahr des Inkrafttretens, insb. zu der Zahl der Zugriffe, vorzulegen.

Der Bericht zur technischen Spezifikation (Verschlüsselung, Datenübermittlung) des Vollstreckungsportals ist dem Hauptausschuss bereits in der Sitzung am 21. Februar 2013 vorgelegt worden.

## **2 Gesetzliche Grundlage**

Gemäß § 882h Absatz 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) werden die Einzelheiten der Führung, Form und Übermittlung der Eintragungsanordnungen des Schuldnerverzeichnisses und der Einsichtnahme in einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz geregelt. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung (SchuFV) erfolgt die Übermittlung der Daten bundesweit einheitlich durch ein geeignetes Transportprotokoll sowie in einheitlich strukturierten Datensätzen. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 SchuFV sind bei der Datenübermittlung an das zentrale Vollstreckungsgericht und bei der Weitergabe an eine andere Stelle im Sinne des § 882h Absatz 2 der Zivilprozessordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen.

Bei der programmtechnischen Errichtung des gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder wurden die unterschiedlichen Sicherheitsanforderungen für den lesenden und/oder schreibenden Zugriff der Vollstreckungsbehörden, der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie der Bürgerinnen und Bürger unter Einbindung des Landesdatenschutzes besonders berücksichtigt.

## **3 Protokollierung von Zugriffen auf Schuldnerdaten**

Die Bereitstellung der Daten aus den Schuldner- und Vermögensverzeichnissen der Länder zum Zwecke der Einsichtnahme und zum Abdruckversand umfasst auch die Pflicht zur Protokollierung der Abrufe gemäß § 6 Abs. 3 der SchuFV und § 7 Abs. 4 der VermVV.

Im Rahmen der technischen Umsetzung der Vorgaben des Gesetz- und Verordnungsgebers war insoweit sicherzustellen, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Revisionssicherheit). Mithin wird jeder Zugriff auf die Schuldnerdaten mit Datum, Uhrzeit, Identität der Einsicht nehmenden Person und dem Grund der Einsichtnahme gespeichert. Die Protokollierung erfolgt unabhängig davon, ob es sich bei dem Einsichtnehmenden um eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Behörde handelt. Die Protokolldaten werden gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 SchuFV nach Ablauf von 6 Monaten gelöscht. Der Schuldner erhält mit der schriftlichen Eintragungsnachricht eine eindeutige Schuldneridentifikationsnummer und ein Passwort, mittels deren er auf diese Protokolldaten lesend zugreifen kann. Gleichzeitig mit diesem Schreiben wird der Schuldner ausdrücklich auf das Zeitfenster von 6 Monaten zur Einsichtnahme der Protokolldaten hingewiesen.

Die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die von den Ländern zu verarbeitenden Schuldnerdaten ist im Rahmen der technischen Umsetzung der Vorgaben

des Gesetz- und Verordnungsgebers in einem kontinuierlichen Abstimmungsprozess mit dem Landesdatenschutz erreicht worden.

#### 4 Inkrafttreten des Staatsvertrages

Am 10.10.2013 ist die letzte Ratifikationsurkunde der Landesjustizverwaltungen zum Staatsvertrag über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802 k Abs.1 Satz 2, 882 h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals hinterlegt worden. Der Staatsvertrag tritt gemäß § 8 Absatz 1 StV mit dem Tage, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt, in Kraft.

Die Details des Abschlusses des Staatsvertrages stellen sich wie folgt dar:

Land:	Zeichnung Staatsvertrag:	Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde:
Baden-Württemberg	12.11.2012	23.07.2013
Bayern	08.11.2012	14.05.2013
Berlin	05.12.2012	16.04.2013
Brandenburg	21.11.2012	24.05.2013
Bremen	16.11.2012	04.06.2013
Hamburg	21.08.2012	30.07.2013
Hessen	07.08.2012	25.04.2013
Mecklenburg-Vorpommern	07.09.2012	20.12.2012
Niedersachsen	09.10.2012	20.12.2012
Nordrhein-Westfalen	21.11.2012	09.04.2013
Rheinland-Pfalz	16.10.2012	23.01.2013
Saarland	14.11.2012	10.10.2013
Sachsen	12.11.2012	13.06.2013
Sachsen-Anhalt	25.10.2012	12.07.2013
Schleswig-Holstein	12.11.2012	18.07.2013
Thüringen	20.11.2012	21.12.2012

Die automationsgestützte Bezahlungsfunktion (E-Payment) zur Einsichtnahme in das gemeinsame Vollstreckungsportal der Länder für die Bürgerinnen und Bürger konnte daher erst nach dem 11.10.2013 bereitgestellt werden. Die bis zu diesem Zeitpunkt protokollierten Zugriffe sind den Ländern mit der Anheimgabe der nachträglichen Gebührenerhebung zur Verfügung gestellt worden.

## 5 Sachstandsbericht

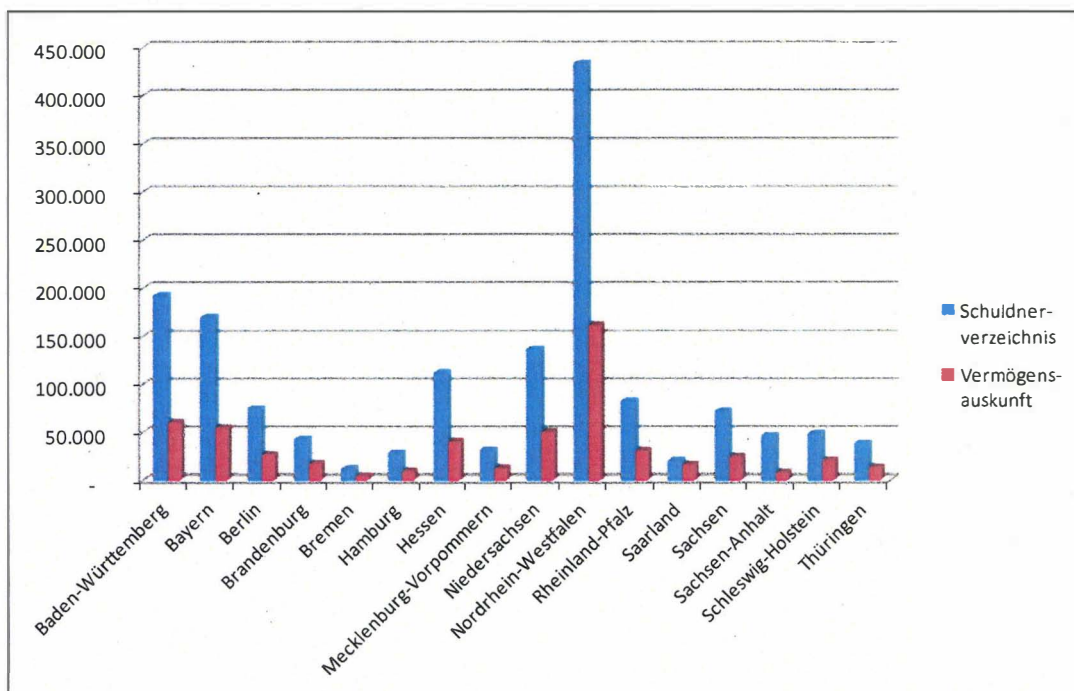
Das gemeinsame Vollstreckungsportal der Länder ist mit dem Inkrafttreten der Gesetzesnovellierung "Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung" pünktlich am 01.01.2013 in Betrieb genommen worden. Technische Störungen, welche den Produktivbetrieb in den Ländern nachhaltig beeinträchtigten, sind nicht aufgetreten.

### A. Anzahl der eingelieferten Schuldnerdaten zum Stichtag 09.01.2014

a. in Zahlen

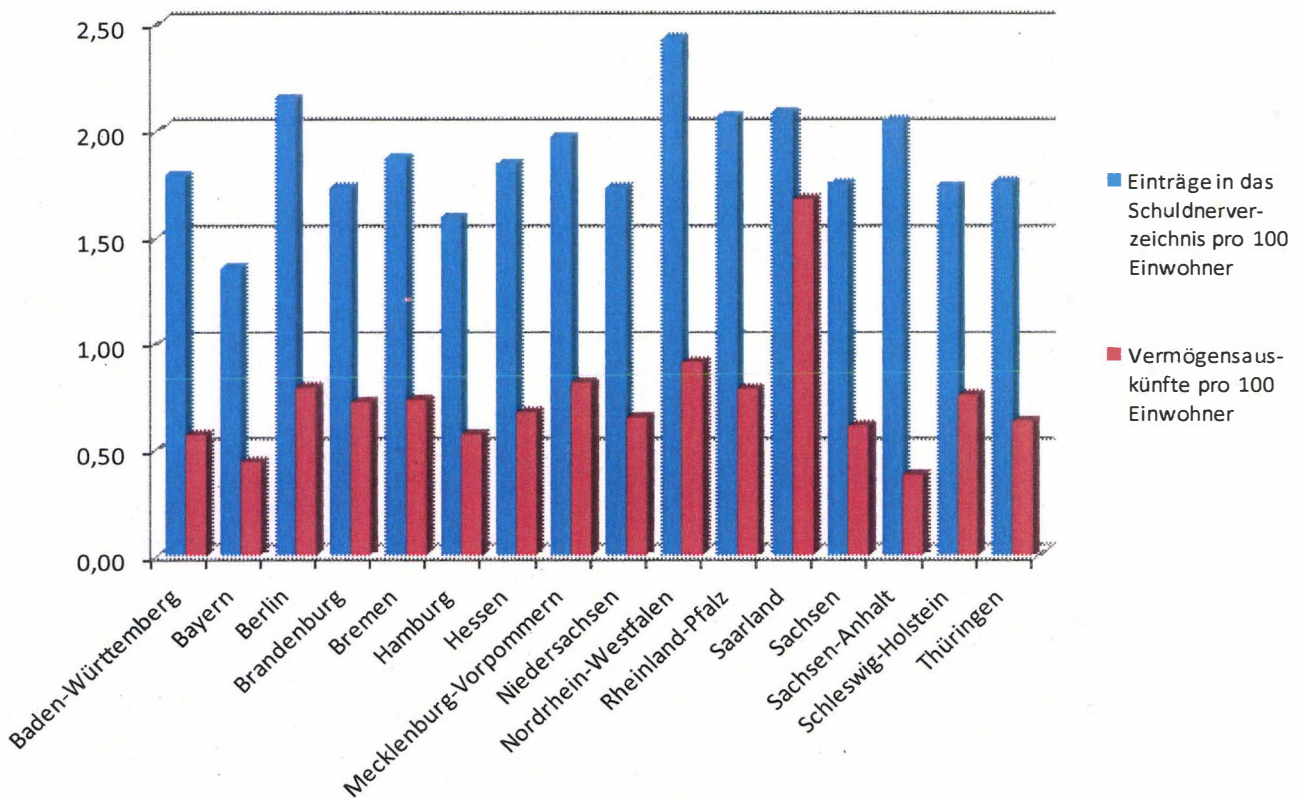
Datenbestand zum Stichtag 09.01.2014			
Bundesland	Schuldnerverzeichnis	Vermögensauskunft	Zugelassene Abdruckempfänger
Baden-Württemberg	192.514	60.925	9
Bayern	170.313	55.449	7
Berlin	75.275	27.533	6
Brandenburg	43.134	17.956	7
Bremen	12.357	4.829	12
Hamburg	28.607	10.215	7
Hessen	112.281	40.916	16
Mecklenburg-Vorpommern	32.142	13.242	34
Niedersachsen	136.784	51.297	7
Nordrhein-Westfalen	433.607	162.053	7
Rheinland-Pfalz	82.616	31.292	14
Saarland	21.129	16.966	8
Sachsen	72.197	25.124	10
Sachsen-Anhalt	47.262	8.747	12
Schleswig-Holstein	49.189	21.317	5
Thüringen	38.984	14.026	6
<b>Summen:</b>	<b>1.548.391</b>	<b>561.887</b>	<b>167</b>

b. Einträge absolut





c. Einträge im Verhältnis zur Bevölkerungszahl<sup>1</sup>



**B. Protokolleinträge zum Stichtag 31.12.2013**

Alle lesenden Zugriffe auf das gemeinsame Vollstreckungsportal der Länder werden protokolliert. Vom Inkrafttreten der Gesetzesnovellierung am 01.01.2013 bis zum Stichtag 31. Dezember 2013 sind folgende Zugriffe protokolliert worden:

Bundesland:	Verzeichnis:	Anzahl:
Baden-Württemberg	Schuldnerverzeichnis	1.845.430
Baden-Württemberg	Vermögensverzeichnis	56.610
Bayern	Schuldnerverzeichnis	1.191.121
Bayern	Vermögensverzeichnis	49.572
Berlin	Schuldnerverzeichnis	445.589
Berlin	Vermögensverzeichnis	15.241
Brandenburg	Schuldnerverzeichnis	304.907
Brandenburg	Vermögensverzeichnis	11.634
Bremen	Schuldnerverzeichnis	82.640
Bremen	Vermögensverzeichnis	2.900
Hamburg	Schuldnerverzeichnis	257.016
Hamburg	Vermögensverzeichnis	5.430
Hessen	Schuldnerverzeichnis	495.683

<sup>1</sup> Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Stand: 31.12.2011

Hessen	Vermögensverzeichnis	36.373
Mecklenburg-Vorpommern	Schuldnerverzeichnis	719.506
Mecklenburg-Vorpommern	Vermögensverzeichnis	7.738
Niedersachsen	Schuldnerverzeichnis	958.624
Niedersachsen	Vermögensverzeichnis	37.400
Nordrhein-Westfalen	Schuldnerverzeichnis	8.453.304
Nordrhein-Westfalen	Vermögensverzeichnis	143.543
Rheinland-Pfalz	Schuldnerverzeichnis	4.990.299
Rheinland-Pfalz	Vermögensverzeichnis	29.974
Saarland	Schuldnerverzeichnis	299.545
Saarland	Vermögensverzeichnis	4.621
Sachsen	Schuldnerverzeichnis	1.160.504
Sachsen	Vermögensverzeichnis	18.997
Sachsen-Anhalt	Schuldnerverzeichnis	378.109
Sachsen-Anhalt	Vermögensverzeichnis	14.004
Schleswig-Holstein	Schuldnerverzeichnis	601.897
Schleswig-Holstein	Vermögensverzeichnis	12.962
Thüringen	Schuldnerverzeichnis	240.431
Thüringen	Vermögensverzeichnis	11.575
<b>Summe aller Zugriffe:</b>		<b>24.075.173</b>

**C. Speicherplatzbedarf ein Jahr nach Inkrafttreten der Gesetzesnovellierung**

a) Speicherplatzbedarf für die Protokolleinträge:

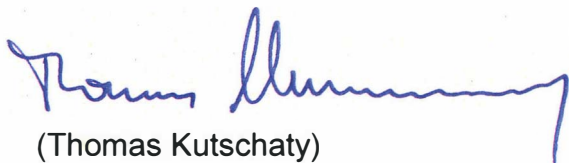
Anzahl der Protokolleinträge:	24.075.173
<b>Objekt</b>	<b>Speicherplatzbedarf</b>
Datensatzobjekte (aus Oracle-Verwaltungsstabellen)	3.405,00 MB
Datenbankobjekte (aus Oracle-Verwaltungsstabellen IDX, Keys pp.)	2.498,00 MB
<b>Summe des Speicherplatzbedarfs:</b>	<b>5.903,00 MB</b>

b) Speicherplatzbedarf für die Schuldnerdaten und Vermögensauskünfte:

Anzahl der Schuldnerdatensätze:	1.548.391
Anzahl der Vermögensauskünfte:	561.887
<b>Objekt</b>	<b>Speicherplatzbedarf</b>
ORACLE DB Vollstreckungsportal - gesamt	130,00 GB
ORACLE DB Datensicherungsbereich (2 Versionen inkl. aller ORA Systemfiles - komprimiert)	450,00 GB
<b>Summe des Speicherplatzbedarfs:</b>	<b>580,00 GB</b>

Nach den Regelungen in § 39 Nr. 5 EGZPO werden die in den Ländern nach § 915 ZPO dezentral geführten Schuldnerverzeichnisse für eine Übergangszeit von maximal fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes fortgeführt. Der Speicherplatzbedarf des gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder wird sich daher bis zur vollständigen Ablösung der in den Ländern dezentral geführten Schuldnerverzeichnisse am 31.12.2017 noch erhöhen.

Der Justizminister des  
Landes Nordrhein-Westfalen



(Thomas Kutschaty)